

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Nuova Agricast Srl trägt ihre eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 29. Juni 2009 — Cofra/Kommission

(Rechtssache C-295/08 P)

„Rechtsmittel — Zugang zu den Dokumenten der Organe — Aus einem Mitgliedstaat stammende Dokumente — Widerspruch des Mitgliedstaats gegen die Verbreitung der Dokumente — Verweigerung des Zugangs — Zweitantrag — Bestätigende Maßnahme“

1. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachenwürdigung — Unzulässigkeit — Rechtliche Qualifizierung des Sachverhalts — Zulässigkeit (Art. 225 EG) (vgl. Randnrn. 33-34)*
2. *Europäische Gemeinschaften — Organe — Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Dokumenten — Verordnung Nr. 1049/2001 — Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu Dokumenten — Voraussetzungen — Verpflichtung des Organs zu einer konkreten und individuellen Prüfung der Dokumente (Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 4 Abs. 7) (vgl. Randnrn. 52-56)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 15. April 2008, Cofra/Kommission (T-478/07), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 5. Oktober 2007, den nach Zurückweisung des Erstantrags gestellten Zweitantrag der Klägerin auf Zugang zu bestimmten Dokumenten seinerseits zurückzuweisen, als unzulässig abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Cofra Srl trägt ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 30. Juni 2009 — Kommission/Belgien

(Rechtssache C-490/08)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/68/EG —
Rückversicherung — Nicht fristgerechte Umsetzung“

*Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof —
Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme
gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 8)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass oder nicht fristgerechte Mitteilung der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG (ABl. L 323, S. 1) nachzukommen

Tenor

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien